



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 03. Juli 2018

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen 5152

bei Antwort bitte angeben

s.o.

Telefon 0211 855-3555

Telefax 0211 855-

dirk.suchanek@mags.nrw.de

**Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anererkennungsfähigen
Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO von der obersten Landesbehörde durch Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des Erlasses vom 17. Juli 2017 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 APG DVO (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2019 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 APG DVO (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2019 Anträge gestellt werden können,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2018 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 der APG DVO im Jahr 2019 für

- | | | | | |
|---------------------------------------|-----------------|---|----|----|
| a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen | 2.058,87 | € | je | qm |
| Nettogrundfläche ¹ und für | | | | |
| b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen | 1.734,82 | € | je | qm |
| Nettogrundfläche. | | | | |

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Besucheranschrift

Abteilung **Pflege**

Roßstr. 120

40476 Düsseldorf

¹ Der in der APG DVO und der in diesem Erlass verwandte Begriff „Nettogrundfläche“ entspricht laut Definition in der aktuellen DIN 277 dem Begriff „Nettoraumfläche“. Der Verordnungstext wird im Rahmen der für 2019 geplanten Novellierung der APG DVO entsprechend angepasst.

2. Das erste Bescheidungsverfahren nach den Regelungen des APG und der APG DVO wird erst mit der Bescheidung der Mieteinrichtungen Anfang des Jahres 2019 (s. § 22 Abs. 1 APG) abgeschlossen sein. Da daher die für die Bestimmung des Durchschnittswerts der nach Abschnitt 1 der APG DVO festgesetzten Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO benötigten Werte aller Pflegeeinrichtungen in NRW erstmals im Jahr 2019 vorliegen werden, kann auch der Durchschnittswert erstmals zu diesem Zeitpunkt bestimmt werden.
3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO beträgt für Festsetzungen im Jahr 2019 **20,48 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 17.07.2017 weise ich klarstellend darauf hin, dass die dort getroffene Feststellung, dass für Regelfestsetzungen unabhängig vom Beginn der eigentlichen Festsetzung und dem Zeitpunkt der Entscheidung, auch in Bezug auf den Eigenkapitalzins immer die Werte des Kalenderjahres gelten, in dem der Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 2 APG DVO zu stellen ist. Dementsprechend ist im Regelfestsetzungsverfahren Miete für alle Bescheide der mit Erlass vom 17.01.2018 für das Jahr 2018 festgesetzte Zinssatz von 1,47% zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Gez. -

Gerhard Herrmann